



Arbeitspapier / 15.03.2021 / verabschiedet durch Steuerungsausschuss

Grundsätze «Besondere Bibliotheken und Bestände»

1. Ausgangslage und Zweck

Im Vorfeld zu den Diskussionen rund um den Übertrag der Ressourcen der bestehenden UZH-Bibliotheken auf die UB wurde festgestellt, dass teilweise unterschiedliche Vorstellungen bestehen bzgl. der Integration von Forschungs- und Lehrstuhlbibliotheken in die UB. Im bisherigen Projektverlauf lag der Fokus auf den Fakultäts- und Institutsbibliotheken. Im Rahmen der konkreten Umsetzungsplanung ist nun aber zu klären, wie mit Forschungs- und Lehrstuhlbibliotheken sowie mit speziellen Medien wie zum Beispiel DVDs oder Tonträgern umzugehen ist.

In den Strategischen Leitlinien des Vorprojekts «Bibliothek der Zukunft» wurde festgehalten, dass das zentrale Anliegen der Universitätsbibliothek die effiziente Informationsversorgung ist und dass das Informationsangebot der UB den Forschenden, Lehrenden und Studierenden zur Verfügung steht. Daraus ist abzuleiten, dass die vorhandenen Medien möglichst allen interessierten Forschenden, Lehrenden und Studierenden zur Verfügung stehen sollen. Zur Umsetzung werden nachfolgend Grundsätze formuliert, die dem Steuerungsausschuss zur Diskussion vorgelegt werden sollen.

2. Besondere Bibliotheken

1. Für Medien, welche die Forschenden stets griffbereit haben müssen, sind weiterhin Handapparate vorgesehen. Die entsprechenden Anschaffungen erfolgen aus den Mitteln des Instituts bzw. des Lehrstuhls; die Medien werden nicht im Bibliothekskatalog aufgeführt. Bedingt durch die früher geltende Inventurpflicht für alle Medien, welche mit der Erfassung im Bibliothekskatalog erfüllt wurde, sind noch heute Handapparate im Bibliothekskatalog erfasst. Eine Entfernung dieser Bestände aus dem Bibliothekskatalog wird geprüft. Bei einer Auflösung von Handapparaten sind die Bestände der UB kostenlos zur Übernahme anzubieten. Die UB entscheidet über die Aufnahme in den Bestand und den Katalog.
2. Forschungsbibliotheken wurden in der Regel im Zusammenhang mit einem Forschungsschwerpunkt aufgebaut. Sofern die entsprechenden Medien katalogisiert und auch für Forschende ausserhalb des Instituts von Interesse sind, sollen sie in die Organisation der UB überführt werden. Die Standorte bleiben, wenn möglich und von den Forschenden erwünscht, erhalten. Die UB sorgt für die geeigneten Rahmenbedingungen zur Nutzung.
3. Bestehende Lehrstuhlbibliotheken werden individuell beurteilt. Auch hier gilt: Wenn die Medien katalogisiert und auch für Forschende ausserhalb des Instituts von Interesse sind, werden sie wenn möglich und sinnvoll in die Organisation der UB überführt, wobei die Standorte bei Bedarf erhalten werden. Andernfalls gelten sie als Handapparat und verbleiben organisatorisch beim Lehrstuhl.
4. Sonderbestände wie DVDs, Videos, Dias, Tonträger etc. werden grundsätzlich ebenfalls in die UB integriert. Das konkrete Vorgehen wird im Einzelfall abgesprochen. Bei substantiellen Beständen, welche aktiv von den Forschenden genutzt werden, bleiben die Standorte wenn immer möglich erhalten. Selten benutzte Kleinstbestände solcher Sondermedien sollen innerhalb der UB oder allenfalls innerhalb der Bereiche gebündelt werden, damit der Aufwand für Wiedergabege-



räte wirtschaftlich sein kann und quantitativ ausreichend Material vorhanden ist, um Spezialist*innen zu beschäftigen. Die UB setzt sich für die Digitalisierung und einfachere Zugänglichkeit dieser Medien unter Wahrung der rechtlichen Rahmenbedingungen ein.

5. Wertvolle Bestände (z.B. alte Drucke vor 1900), müssen unter geeigneten konservatorischen Bedingungen gelagert werden. Wo diese Bedingungen nicht gewährleistet sind, bietet sich die Auslagerung in die Kooperative Speicherbibliothek an. An der UB werden in Zusammenarbeit mit der ZB die Kompetenzen zum Umgang mit wertvollen Beständen angeboten.

Bemerkung:

Der Umgang mit der Forschungsbibliothek Jakob Jud und der Alten Juristischen Bibliothek soll aufgrund ihrer grossen Bedeutung und der damit verbundenen Zusammenarbeitsfragen mit den Verantwortlichen individuell diskutiert und festgelegt werden. Die entsprechenden Vereinbarungen sollen in den Service Level Agreements festgehalten werden.